

# **Der SER-Ratgeber 2019/2020**

Vorschriften und Hinweise zum  
Sozialen Entschädigungsrecht

Sven Busse  
Regierungsrat

63. Jahresausgabe

 BOORBERG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über [www.dnb.de](http://www.dnb.de) abrufbar.

63. Jahresausgabe, 2019/2020

ISBN 978-3-415-06524-6

Das Werk ist bis zur 61. Jahresausgabe unter dem Titel „KB-Helfer“ erschienen

© 1992 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Titelfoto: © ag visuell – stock.adobe.com | Satz: mediaTEXT Jena GmbH, Jena | Druck und Verarbeitung: CPI books GmbH, Birkstraße 10, 25917 Leck

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharfstraße 2 | 70563 Stuttgart  
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden  
[www.boorberg.de](http://www.boorberg.de)

# Vorwort

Seit dem Erscheinen der ersten Jahresausgabe des SER-Ratgebers im letzten Herbst war das Soziale Entschädigungsrecht häufig Gegenstand öffentlich geführter Diskussionen. Diese betrafen zum einen die Ausformung des Anspruchs- und Leistungsrechts im Lichte geschehener und befürchteter Großschadensereignisse, wofür der Anschlag auf den Berliner Weihnachtsmarkt im Dezember 2016 sicherlich mitauslösend war. Zum anderen dominierte in einem für dieses Rechtsgebiet ungewöhnlichen Ausmaß der Diskurs über die Reform des Sozialen Entschädigungsrechts mit dessen beabsichtigter Eingliederung in das Sozialgesetzbuch als ein SGB XIV. Die Tatsache der öffentlichen Wahrnehmung des Sozialen Entschädigungsrechts ist erfreulich. In den jüngsten Auseinandersetzungen mit dem Thema war aber häufig eine starke Fokussierung auf das Gewaltopferrecht zu verzeichnen, deren Kehrseite es ist, dass die Bandbreite des Sozialen Entschädigungsrechts mit seinen weit über das Opferentschädigungsrecht hinausgehenden Anspruchsgrundlagen hierbei in der Allgemeinheit leider weithin unsichtbar bleibt. Der SER-Ratgeber will deshalb allen Interessierten auch in der Jahresausgabe 2019/2020 einen umfassenden Blick auf dieses Rechtsgebiet ermöglichen und bieten. Die Erweiterung des Inhaltes um das Sozialgerichtsgesetz soll hierbei die Praxistauglichkeit des Werks erhöhen und richtet sich an Anwender, die mit Rechtsmittelverfahren befasst sind.

Ausdrücklichen Dank möchte ich all jenen sagen, die mir zahlreich nach der Herausgabe des ersten SER-Ratgebers Lob, Anregungen und Kritik übermittelt haben. Diese Rückmeldungen habe ich sämtlich als sehr bereichernd empfunden und mich bemüht, Anregungen umzusetzen. Auch für die jetzt vorliegende Ausgabe wünsche ich mir eine vielfältige Resonanz, um das Werk aktuell und attraktiv erhalten zu können.

Bielefeld, im Juli 2019  
Sven Busse



## **3. Ansprüche auf allgemeine Sozialleistungen**

3.1

## **Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II)**

## **– Grundsicherung für Arbeitsuchende –**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, ber. S. 2094), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066, 1074)

## Inhaltsübersicht

88

Kapitel 1

Kapitel 1  
Fördern und Fordern

Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende .....	1
Grundsatz des Forderns.....	2
Leistungsgrundsätze .....	3
Leistungsformen.....	4
Verhältnis zu anderen Leistungen.....	5
Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende.....	6
Zugelassene kommunale Träger .....	6a
Rechtsstellung der zugelassenen kommunalen Träger .....	6b
Personalübergang bei Zulassung weiterer kommunaler Träger und bei Beendigung der Trägerschaft.....	6c
Jobcenter .....	6d

Kapitel 2

## Rappter 2 Anspruchsvoraussetzungen

	Ansprüchevoraussetzungen	7
Leistungsberechtigte .....		7
Altersgrenze .....		7a
Erwerbsfähigkeit.....		8
Hilfebedürftigkeit.....		9
Zumutbarkeit .....		10
Zu berücksichtigendes Einkommen .....		11
Nicht zu berücksichtigendes Einkommen.....		11a
Absetzbeträge .....		11b
Zu berücksichtigendes Vermögen .....		12
Vorrangige Leistungen.....		12a

Verordnungsermächtigung .....	13
-------------------------------	----

### Kapitel 3 Leistungen

#### Abschnitt 1

#### **Leistungen zur Eingliederung in Arbeit**

Grundsatz des Förderns.....	14
Eingliederungsvereinbarung .....	15
(weggefallen).....	15 a
Leistungen zur Eingliederung .....	16
Kommunale Eingliederungsleistungen .....	16 a
Einstiegsgeld.....	16 b
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen.....	16 c
Arbeitsgelegenheiten.....	16 d
Eingliederung von Langzeitarbeitslosen .....	16 e
Freie Förderung .....	16 f
Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit.....	16 g
Förderung schwer zu erreichender junger Menschen .....	16 h
Teilhabe am Arbeitsmarkt.....	16 i
Einrichtungen und Dienste für Leistungen zur Eingliederung .....	17
Örtliche Zusammenarbeit.....	18
Zusammenarbeit mit den für die Arbeitsförderung zuständigen Stellen .....	18 a
Kooperationsausschuss .....	18 b
Bund-Länder-Ausschuss .....	18 c
Örtlicher Beirat.....	18 d
Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt .....	18 e

#### Abschnitt 2

#### **Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts**

##### Unterabschnitt 1 **Leistungsanspruch**

Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Leistungen für Bildung und Teilhabe.....	19
--	----

##### Unterabschnitt 2 **Arbeitslosengeld II und Sozialgeld**

Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts.....	20
Mehrbedarfe.....	21
Bedarfe für Unterkunft und Heizung .....	22
Satzungsermächtigung.....	22 a
Inhalt der Satzung .....	22 b
Datenerhebung, -auswertung und -überprüfung .....	22 c
Besonderheiten beim Sozialgeld .....	23

##### Unterabschnitt 3 **Abweichende Leistungserbringung und weitere Leistungen**

Abweichende Erbringung von Leistungen .....	24
---	----

	§§
Leistungen bei medizinischer Rehabilitation der Rentenversicherung und bei Anspruch auf Verletztengeld aus der Unfallversicherung .....	25
Zuschüsse zu Beiträgen zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung.....	26
Leistungen für Auszubildende .....	27
 <b>Unterabschnitt 4 Leistungen für Bildung und Teilhabe</b>	
Bedarfe für Bildung und Teilhabe .....	28
Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe .....	29
Berechtigte Selbsthilfe .....	30
 <b>Unterabschnitt 5 Sanktionen</b>	
Pflichtverletzungen.....	31
Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen .....	31 a
Beginn und Dauer der Minderung .....	31 b
Meldeversäumnisse .....	32
 <b>Unterabschnitt 6 Verpflichtungen Anderer</b>	
Übergang von Ansprüchen .....	33
Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten .....	34
Ersatzansprüche für rechtswidrig erbrachte Leistungen.....	34 a
Erstattungsanspruch bei Doppelleistungen.....	34 b
Ersatzansprüche nach sonstigen Vorschriften.....	34 c
(wegefallen).....	35
 <b>Kapitel 4 Gemeinsame Vorschriften für Leistungen</b>	
 <b>Abschnitt 1 Zuständigkeit und Verfahren</b>	
Örtliche Zuständigkeit .....	36
Kostenerstattung bei Aufenthalt im Frauenhaus .....	36 a
Antragserfordernis .....	37
Vertretung der Bedarfsgemeinschaft .....	38
Sofortige Vollziehbarkeit .....	39
Anwendung von Verfahrensvorschriften .....	40
Erstattungsanspruch .....	40 a
Berechnung der Leistungen und Bewilligungszeitraum.....	41
Vorläufige Entscheidung.....	41 a
Fälligkeit, Auszahlung und Unpfändbarkeit der Leistungen .....	42
Darlehen .....	42 a
Aufrechnung .....	43
Verteilung von Teilzahlungen .....	43 a
Veränderung von Ansprüchen .....	44

§§

**Abschnitt 2****Einheitliche Entscheidung**

Feststellung von Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit .....	44 a
Gemeinsame Einrichtung.....	44 b
Trägerversammlung .....	44 c
Geschäftsführerin, Geschäftsführer .....	44 d
Verfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Weisungs-zuständigkeit .....	44 e
Bewirtschaftung von Bundesmitteln.....	44 f
Zuweisung von Tätigkeiten bei der gemeinsamen Einrichtung .....	44 g
Personalvertretung.....	44 h
Schwerbehindertenvertretung; Jugend- und Auszubildendenvertre-tung .....	44 i
Gleichstellungsbeauftragte .....	44 j
Stellenbewirtschaftung .....	44 k
(wegefallen) .....	45

**Kapitel 5****Finanzierung und Aufsicht**

Finanzierung aus Bundesmitteln.....	46
Aufsicht.....	47
Aufsicht über die zugelassenen kommunalen Träger.....	48
Vergleich der Leistungsfähigkeit .....	48 a
Zielvereinbarungen .....	48 b
Innenrevision .....	49

**Kapitel 6****Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung,  
datenschutzrechtliche Verantwortung**

Datenübermittlung .....	50
Verarbeitung und Nutzung von Daten für die Ausbildungsvermittlung ..	50 a
Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten durch nicht-öffentliche Stellen .....	51
Kundennummer.....	51 a
Datenerhebung und -verarbeitung durch die Träger der Grund-sicherung für Arbeitsuchende .....	51 b
(wegefallen) .....	51 c
Automatisierter Datenabgleich .....	52
Überprüfung von Daten.....	52 a

**Kapitel 7****Statistik und Forschung**

Statistik und Übermittlung statistischer Daten .....	53
Arbeitslose .....	53 a
Eingliederungsbilanz .....	54
Wirkungsforschung .....	55

§§

<b>Kapitel 8</b>	
<b>Mitwirkungspflichten</b>	
Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit .....	56
Auskunftspflicht von Arbeitgebern.....	57
Einkommensbescheinigung.....	58
Meldepflicht.....	59
Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht Dritter.....	60
Auskunftspflichten bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit.....	61
Schadenersatz.....	62
<b>Kapitel 9</b>	
<b>Straf- und Bußgeldvorschriften</b>	
Bußgeldvorschriften .....	63
Datenschutzrechtliche Bußgeldvorschriften .....	63 a
Datenschutzrechtliche Strafvorschriften.....	63 b
<b>Kapitel 10</b>	
<b>Bekämpfung von Leistungsmissbrauch</b>	
Zuständigkeit und Zusammenarbeit mit anderen Behörden.....	64
<b>Kapitel 11</b>	
<b>Übergangs- und Schlussvorschriften</b>	
Allgemeine Übergangsvorschriften .....	65
(weggefallen).....	65 a
(weggefallen).....	65 b
(weggefallen).....	65 c
Übermittlung von Daten .....	65 d
Übergangsregelung zur Aufrechnung .....	65 e
Rechtsänderungen bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit.....	66
(weggefallen).....	67 bis 75
Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende.....	76
Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch .....	77
Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt.....	78
Achtes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Ergänzung personalrechtlicher Bestimmungen .....	79
Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung – sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht .....	80
Teilhabechancengesetz.....	81

## Kapitel 1

### Fördern und Fordern

#### § 1 Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende

(1) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll es Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht.

(2) <sup>1</sup>Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. <sup>2</sup>Sie soll erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können. <sup>3</sup>Die Gleichstellung von Männern und Frauen ist als durchgängiges Prinzip zu verfolgen. <sup>4</sup>Die Leistungen der Grundsicherung sind insbesondere darauf auszurichten, dass

1. durch eine Erwerbstätigkeit Hilfebedürftigkeit vermieden oder beseitigt, die Dauer der Hilfebedürftigkeit verkürzt oder der Umfang der Hilfebedürftigkeit verringert wird,
2. die Erwerbsfähigkeit einer leistungsberechtigten Person erhalten, verbessert oder wieder hergestellt wird,
3. geschlechtsspezifischen Nachteilen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten entgegengewirkt wird,
4. die familienspezifischen Lebensverhältnisse von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die Kinder erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, berücksichtigt werden,
5. behindertenspezifische Nachteile überwunden werden,
6. Anreize zur Aufnahme und Ausübung einer Erwerbstätigkeit geschaffen und aufrechterhalten werden.

(3) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen zur

1. Beratung,
2. Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit und
3. Sicherung des Lebensunterhalts.

#### § 2 Grundsatz des Forderns

(1) <sup>1</sup>Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen.

<sup>2</sup>Eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person muss aktiv an allen Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere

## 3.4

# Sozialgesetzbuch (SGB)

## Zwölftes Buch (XII)

### – Sozialhilfe –

vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Gesetz  
vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1029, 1032)

Inhaltsverzeichnis	§§
--------------------	----

#### Erstes Kapitel Allgemeine Vorschriften

Aufgabe der Sozialhilfe .....	1
Nachrang der Sozialhilfe .....	2
Träger der Sozialhilfe .....	3
Zusammenarbeit .....	4
Verhältnis zur freien Wohlfahrtspflege.....	5
Fachkräfte .....	6
Aufgabe der Länder .....	7

#### Zweites Kapitel Leistungen der Sozialhilfe

##### Erster Abschnitt Grundsätze der Leistungen

Leistungen .....	8
Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles.....	9
Leistungsformen.....	10
Beratung und Unterstützung, Aktivierung.....	11
Leistungsabsprache .....	12
Leistungen für Einrichtungen, Vorrang anderer Leistungen .....	13
Vorrang von Prävention und Rehabilitation .....	14
Vorbeugende und nachgehende Leistungen.....	15
Familiengerechte Leistungen .....	16

##### Zweiter Abschnitt Anspruch auf Leistungen

Anspruch .....	17
Einsetzen der Sozialhilfe .....	18
Leistungsberechtigte .....	19
Eheähnliche Gemeinschaft .....	20
Sonderregelung für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch .....	21
Sonderregelungen für Auszubildende .....	22
Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer .....	23

	§§
Sozialhilfe für Deutsche im Ausland .....	24
Erstattung von Aufwendungen Anderer .....	25
Einschränkung, Aufrechnung .....	26
<b>Drittes Kapitel</b>	
<b>Hilfe zum Lebensunterhalt</b>	
<b>Erster Abschnitt</b>	
<b>Leistungsberechtigte, notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe und Regelsätze</b>	
Leistungsberechtigte .....	27
Notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe und Regelsätze .....	27 a
Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen .....	27 b
Ermittlung der Regelbedarfe .....	28
Fortschreibung der Regelbedarfsstufen .....	28 a
Festsetzung und Fortschreibung der Regelsätze .....	29
<b>Zweiter Abschnitt</b>	
<b>Zusätzliche Bedarfe</b>	
Mehrbedarf .....	30
Einmalige Bedarfe .....	31
Bedarfe für eine Kranken- und Pflegeversicherung .....	32
Zeitliche Zuordnung und Zahlung von Beiträgen für eine Kranken- und Pflegeversicherung .....	32 a
Bedarfe für die Vorsorge .....	33
<b>Dritter Abschnitt</b>	
<b>Bildung und Teilhabe</b>	
Bedarfe für Bildung und Teilhabe .....	34
Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe .....	34 a
Berechtigte Selbsthilfe .....	34 b
<b>Vierter Abschnitt</b>	
<b>Bedarfe für Unterkunft und Heizung</b>	
Bedarfe für Unterkunft und Heizung .....	35
Satzung .....	35 a
Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft .....	36
<b>Fünfter Abschnitt</b>	
<b>Gewährung von Darlehen</b>	
Ergänzende Darlehen .....	37
Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkünften .....	37 a
Darlehen bei vorübergehender Notlage .....	38
<b>Sechster Abschnitt</b>	
<b>Einschränkung von Leistungsberechtigung und -umfang</b>	
Vermutung der Bedarfsdeckung .....	39

	§§
Einschränkung der Leistung .....	39 a
<b>Siebter Abschnitt Verordnungsermächtigung</b>	
Verordnungsermächtigung .....	40
<b>Viertes Kapitel Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung</b>	
<b>Erster Abschnitt Grundsätze</b>	
Leistungsberechtigte .....	41
Vorübergehender Auslandsaufenthalt .....	41 a
Bedarfe .....	42
Bedarfe für Unterkunft und Heizung .....	42 a
Einsatz von Einkommen und Vermögen, Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen.....	43
<b>Zweiter Abschnitt Verfahrensbestimmungen</b>	
Gesamtbedarf, Zahlungsanspruch und Direktzahlung .....	43 a
Antragserfordernis, Erbringung von Geldleistungen, Bewilligungszeitraum .....	44
Vorläufige Entscheidung.....	44 a
Aufrechnung, Verrechnung .....	44 b
Erstattungsansprüche zwischen Trägern .....	44 c
Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung .....	45
Zusammenarbeit mit den Trägern der Rentenversicherung .....	46
<b>Dritter Abschnitt Erstattung und Zuständigkeit</b>	
Erstattung durch den Bund .....	46 a
Zuständigkeit .....	46 b
<b>Fünftes Kapitel Hilfen zur Gesundheit</b>	
Vorbeugende Gesundheitshilfe .....	47
Hilfe bei Krankheit .....	48
Hilfe zur Familienplanung .....	49
Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft .....	50
Hilfe bei Sterilisation.....	51
Leistungserbringung, Vergütung .....	52
<b>Sechstes Kapitel Eingliederungshilfe für behinderte Menschen</b>	
Leistungsberechtigte und Aufgabe .....	53
Leistungen der Eingliederungshilfe.....	54

	§§
Sonderregelung für behinderte Menschen in Einrichtungen.....	55
(weggefallen).....	56
Persönliches Budget .....	57
(weggefallen).....	58
Aufgaben des Gesundheitsamtes .....	59
Verordnungsermächtigung .....	60
Sonderregelungen zum Einsatz von Vermögen.....	60 a

**Siebtes Kapitel  
Hilfe zur Pflege**

Leistungsberechtigte .....	61
Begriff der Pflegebedürftigkeit.....	61 a
Pflegegrade.....	61 b
Pflegegrade bei Kindern .....	61 c
Ermittlung des Grades der Pflegebedürftigkeit .....	62
Bindungswirkung .....	62 a
Leistungen für Pflegebedürftige .....	63
Notwendiger pflegerischer Bedarf .....	63 a
Leistungskonkurrenz .....	63 b
Vorrang .....	64
Pflegegeld .....	64 a
Häusliche Pflegehilfe .....	64 b
Verhinderungspflege .....	64 c
Pflegehilfsmittel .....	64 d
Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes .....	64 e
Andere Leistungen.....	64 f
Teilstationäre Pflege.....	64 g
Kurzzeitpflege .....	64 h
Entlastungsbetrag bei den Pflegegraden 2, 3, 4 oder 5 .....	64 i
Stationäre Pflege .....	65
Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1 .....	66
Sonderregelungen zum Einsatz von Vermögen.....	66 a

**Achtes Kapitel  
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten**

Leistungsberechtigte .....	67
Umfang der Leistungen .....	68
Verordnungsermächtigung .....	69

**Neuntes Kapitel  
Hilfe in anderen Lebenslagen**

Hilfe zur Weiterführung des Haushalts .....	70
Altenhilfe .....	71
Blindenhilfe .....	72
Hilfe in sonstigen Lebenslagen .....	73
Bestattungskosten .....	74

	§§
<b>Zehntes Kapitel Einrichtungen</b>	
Einrichtungen und Dienste .....	75
Inhalt der Vereinbarungen .....	76
Abschluss von Vereinbarungen.....	77
Außerordentliche Kündigung der Vereinbarungen.....	78
Rahmenverträge.....	79
Schiedsstelle .....	80
Verordnungsermächtigungen .....	81
 <b>Elftes Kapitel Einsatz des Einkommens und des Vermögens</b>	
 <b>Erster Abschnitt Einkommen</b>	
Begriff des Einkommens.....	82
Nach Zweck und Inhalt bestimmte Leistungen .....	83
Zuwendungen.....	84
 <b>Zweiter Abschnitt Einkommensgrenzen für die Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel</b>	
Einkommensgrenze.....	85
Abweichender Grundbetrag.....	86
Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze .....	87
Einsatz des Einkommens unter der Einkommensgrenze .....	88
Einsatz des Einkommens bei mehrfachem Bedarf .....	89
 <b>Dritter Abschnitt Vermögen</b>	
Einzusetzendes Vermögen .....	90
Darlehen .....	91
 <b>Vierter Abschnitt Einschränkung der Anrechnung</b>	
Anrechnung bei behinderten Menschen .....	92
Einkommenseinsatz bei Leistungen für Einrichtungen.....	92 a
 <b>Fünfter Abschnitt Verpflichtungen anderer</b>	
Übergang von Ansprüchen .....	93
Übergang von Ansprüchen gegen einen nach bürgerlichem Recht	94
Unterhaltpflichtigen.....	94
Feststellung der Sozialleistungen .....	95
 <b>Sechster Abschnitt Verordnungsermächtigungen</b>	
Verordnungsermächtigungen .....	96

§§

**Zwölftes Kapitel  
Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe**

**Erster Abschnitt**

**Sachliche und örtliche Zuständigkeit**

Sachliche Zuständigkeit .....	97
Örtliche Zuständigkeit .....	98
Vorbehalt abweichender Durchführung .....	99

**Zweiter Abschnitt**

**Sonderbestimmungen**

Zuständigkeit auf Grund der deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung .....	100
Behördenbestimmung und Stadtstaaten-Klausel.....	101

**Dreizehntes Kapitel**

**Kosten**

**Erster Abschnitt**

**Kostenerersatz**

Kostenerersatz durch Erben .....	102
Kostenerersatz bei schuldhaftem Verhalten .....	103
Kostenerersatz für zu Unrecht erbrachte Leistungen.....	104
Kostenerersatz bei Doppelleistungen .....	105

**Zweiter Abschnitt**

**Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe**

Kostenerstattung bei Aufenthalt in einer Einrichtung.....	106
Kostenerstattung bei Unterbringung in einer anderen Familie .....	107
Kostenerstattung bei Einreise aus dem Ausland.....	108
Ausschluss des gewöhnlichen Aufenthalts .....	109
Umfang der Kostenerstattung .....	110
Verjährung .....	111
Kostenerstattung auf Landesebene .....	112

**Dritter Abschnitt**

**Sonstige Regelungen**

Vorrang der Erstattungsansprüche.....	113
Ersatzansprüche der Träger der Sozialhilfe nach sonstigen Vorschriften .....	114
Übergangsregelung für die Kostenerstattung bei Einreise aus dem Ausland.....	115

**Vierzehntes Kapitel**

**Verfahrensbestimmungen**

Beteiligung sozial erfahrener Dritter .....	116
Rücknahme von Verwaltungsakten .....	116 a

	§§
Pflicht zur Auskunft .....	117
Überprüfung, Verwaltungshilfe .....	118
Wissenschaftliche Forschung im Auftrag des Bundes .....	119
Verordnungsermächtigung .....	120

## Fünfzehntes Kapitel Statistik

### Erster Abschnitt

#### **Bundesstatistik für das Dritte und Fünfte bis Neunte Kapitel**

Bundesstatistik für das Dritte und Fünfte bis Neunte Kapitel .....	121
Erhebungsmerkmale .....	122
Hilfsmerkmale .....	123
Periodizität, Berichtszeitraum und Berichtszeitpunkte .....	124
Auskunftsplikt .....	125
Übermittlung, Veröffentlichung .....	126
Übermittlung an Kommunen .....	127
Zusatzerhebungen .....	128

### Zweiter Abschnitt

#### **Bundesstatistik für das Vierte Kapitel**

Bundesstatistik für das Vierte Kapitel .....	128 a
Persönliche Merkmale .....	128 b
Art und Höhe der Bedarfe .....	128 c
Art und Höhe der angerechneten Einkommen .....	128 d
Hilfsmerkmale .....	128 e
Periodizität, Berichtszeitraum und Berichtszeitpunkte .....	128 f
Auskunftsplikt .....	128 g
Datenübermittlung, Veröffentlichung .....	128 h

### Dritter Abschnitt

#### **Verordnungsermächtigung**

Verordnungsermächtigung .....	129
-------------------------------	-----

## Sechzehntes Kapitel

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Übergangsregelung für ambulant Betreute .....	130
Übergangsregelung für die Statistik über Einnahmen und Ausgaben nach dem Vierten Kapitel .....	131
Übergangsregelung zur Sozialhilfegewährung für Deutsche im Ausland .....	132
Übergangsregelung für besondere Hilfen an Deutsche nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes .....	133
Übergangsregelung für Hilfeempfänger in Einrichtungen .....	133 a
Übergangsregelung zu Bedarfen für Unterkunft und Heizung .....	133 b
Übergangsregelung für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufe 6 ..	134

	§§
Übergangsregelung aus Anlass des Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes.....	135
Erstattung des Barbeitrags durch den Bund in den Jahren 2017 bis 2019.....	136
Überleitung in Pflegegrade zum 1. Januar 2017 .....	137
Übergangsregelung für Pflegebedürftige aus Anlass des Dritten Pflegestärkungsgesetzes.....	138
Übergangsregelung zur Erbringung von Leistungen nach dem Sechsten Kapitel für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019.....	139

#### Siebzehntes Kapitel

#### **Regelungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019**

Teilhabe am Arbeitsleben .....	140
--------------------------------	-----

#### Achtzehntes Kapitel

#### **Regelungen für die Gesamtplanung für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019**

Gesamtplanverfahren .....	141
Instrumente der Bedarfsermittlung .....	142
Gesamtplankonferenz.....	143
Feststellung der Leistungen .....	143 a
Gesamtplan.....	144
Teilhabezielvereinbarung.....	145
Anlage zu § 28	
Anlage zu § 34	

#### Erstes Kapitel

#### Allgemeine Vorschriften

##### **§ 1 Aufgabe der Sozialhilfe**

- <sup>1</sup>Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht.  
<sup>2</sup>Die Leistung soll sie so weit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; darauf haben auch die Leistungsberechtigten nach ihren Kräften hinzuarbeiten. <sup>3</sup>Zur Erreichung dieser Ziele haben die Leistungsberechtigten und die Träger der Sozialhilfe im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten zusammenzuwirken.

##### **§ 2 Nachrang der Sozialhilfe**

- (1) Sozialhilfe erhält nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

## 4.

# Ansprüche auf soziale Entschädigung

### 4.1

## Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz – BVG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 793)

### § 1 (Anspruch auf Versorgung)

(1) Wer durch eine militärische oder militärähnliche Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des militärischen oder militärähnlichen Dienstes oder durch die diesem Dienst eigentümlichen Verhältnisse eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung.

- (2) Einer Schädigung im Sinne des Absatzes 1 stehen Schädigungen gleich, die herbeigeführt worden sind durch
- a) eine unmittelbare Kriegseinwirkung,
  - b) eine Kriegsgefangenschaft,
  - c) eine Internierung im Ausland oder in den nicht unter deutscher Verwaltung stehenden deutschen Gebieten wegen deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit,
  - d) eine mit militärischem oder militärähnlichem Dienst oder mit den allgemeinen Auflösungserscheinungen zusammenhängende Straf- oder Zwangsmaßnahme, wenn sie den Umständen nach als offensichtliches Unrecht anzusehen ist,
  - e) einen Unfall, den der Beschädigte auf einem Hin- oder Rückweg erleidet, der notwendig ist, um eine Maßnahme der Heilbehandlung, eine Badekur, Versehrtenlebesübungen als Gruppenbehandlung oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 26 durchzuführen oder um auf Verlangen eines zuständigen Leistungsträgers oder eines Gerichts wegen der Schädigung persönlich zu erscheinen,
  - f) einen Unfall, den der Beschädigte bei der Durchführung einer der unter Buchstabe e aufgeführten Maßnahmen erleidet.

(3) <sup>1</sup>Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs. <sup>2</sup>Wenn die zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung erforderliche Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die Ursache des festgestellten Leidens in der medi-

**zinischen Wissenschaft Ungeißheit besteht, kann mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales die Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung anerkannt werden; die Zustimmung kann allgemein erteilt werden.**

**(4) Eine vom Beschädigten absichtlich herbeigeführte Schädigung gilt nicht als Schädigung im Sinne dieses Gesetzes.**

**(5) <sup>1</sup>Ist der Beschädigte an den Folgen der Schädigung gestorben, so erhalten seine Hinterbliebenen auf Antrag Versorgung. <sup>2</sup>Absatz 3 gilt entsprechend.**

#### VV zu § 1

1. Der Antrag ist materiell-rechtliche Voraussetzung des Anspruchs auf Versorgung. Er ist auf alle nach Lage des Falles in Betracht kommenden Leistungen gerichtet anzusehen, es sei denn, dass er auf bestimmte Leistungen ausdrücklich beschränkt wird.
2. Ursachen sind die Bedingungen, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben. Haben mehrere Umstände zu einem Erfolg beigetragen, sind sie versorgungsrechtlich nur dann nebeneinanderstehende Mitursachen, wenn sie in ihrer Bedeutung und Tragweite für den Eintritt des Erfolges annähernd gleichwertig sind. Kommt einem der Umstände gegenüber dem anderen eine überragende Bedeutung zu, ist dieser Umstand allein Ursache im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes.
3. Eine Schädigung ist durch die dem militärischen oder militärähnlichen Dienst eigentümlichen Verhältnisse herbeigeführt, wenn sie den besonderen, von den Verhältnissen des zivilen Lebens abweichenden und diesem in der Regel fremden Verhältnissen des militärischen oder militärähnlichen Dienstes zuzurechnen ist.
4. Auch die infolge einer Schädigung eingetretene Verschlimmerung eines früheren Leidens begründet einen Anspruch auf Versorgung; dasselbe gilt für eine Gesundheitsstörung, die durch ein äußeres Ereignis hervorgerufen und durch die Folgen der Schädigung verursacht worden ist (mittelbare Schädigungsfolge).
5. Die Kriegsgefangenschaft endet in der Regel durch Freilassung und Heimschaffung. Geht ein Kriegsgefangener oder Internierter (§ 1 Abs. 2 Buchstaben b und c) im Gewahrsamsland ein ziviles Arbeitsverhältnis ein, endet die Kriegsgefangenschaft oder Internierung mit der Aufnahme der Beschäftigung, es sei denn, dass der Gewahrsamsstaat den Kriegsgefangenen oder Internierten zum Vertragsabschluss gezwungen hat oder besondere Umstände ihn dazu genötigt haben.
6. Eine Internierung wegen deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit (§ 1 Abs. 2 Buchstabe c) kann nicht angenommen werden, wenn sie

- a) auf erheblicher nationalsozialistischer Betätigung beruht, oder
  - b) auf einer strafbaren Handlung beruht, die nach dem im Bundesgebiet geltenden Strafgesetzen ein Verbrechen oder Vergehen ist und zur Verurteilung zu einer erheblichen Freiheitsstrafe geführt hätte.
7. Deutscher Volkszugehörigkeit ist, wer sich in seiner Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird.
  8. Für Beginn, Ende und Unterbrechung des Hin- und Rückwegs im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe e gilt Nummer 1 zu § 4 entsprechend.
  9. Wahrscheinlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 liegt vor, wenn unter Berücksichtigung der herrschenden medizinisch-wissenschaftlichen Lehrmeinung mehr für als gegen den ursächlichen Zusammenhang spricht. Eine Anerkennung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 setzt eine zeitliche Verbindung zwischen krankhaften Veränderungen und einem nach § 1 als schädigendes Ereignis in Betracht kommenden Tatbestand voraus. Es müssen außerdem Schädigungsfaktoren vorhanden sein, die wegen der Ungewissheit in der medizinischen Wissenschaft nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit als Ursache der Gesundheitsstörung bewertet werden können.
  10. Die Regelung des § 1 Abs. 3 Satz 3 geht den Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch über die Bestandskraft des Verwaltungsaktes vor. Die Rücknahme der Anerkennung ist ohne Rücksicht auf den Zeitablauf seit der Anerkennung jederzeit möglich; sie wird durch den Tod des Beschädigten nicht ausgeschlossen.
  11. Eine Schädigung ist nur dann absichtlich herbeigeführt, wenn sie von dem Beschädigten erstrebt war; Vorsatz allein genügt nicht.
  12. Selbsttötung und die Folgen eines Selbsttötungsversuchs sind nicht als absichtlich herbeigeführte Schädigung anzusehen, wenn eine Beeinträchtigung der freien Willensbestimmung durch Tatbestände im Sinne des § 1 wahrscheinlich ist.
  13. Schäden an Leib und Leben, für die der frühere Wehrmachtfiskus nur zivilrechtlich schadensersatzpflichtig war, sind keine Schädigungsfolgen im Sinne des § 1.

**Anmerkung:**

VV Nr. 10 ist gegenstandslos; vgl. Artikel 1 des Gesetzes vom 11.4.2002 (BGBl. I S. 1302).

**Aus Rundschreiben, Urteilen etc.****BSG, Urt. v. 15.12.1999 – B 9 VS 2/98 R – (Breithaupt 2000, 390)**

Im sozialen Entschädigungsrecht genügt auch zum Nachweis der haftungsbegründenden Kausalität die Wahrscheinlichkeit (Aufgabe von BSG SozR 3-3200 § 81 Nr. 6 = Breithaupt 1993 S. 511). ■

**BMA, Rundschreiben v. 17.11.2000 – VI a 2–62 090/62 091 –  
(BArBBl. 1/2001, 79)****Auszugsweiser Inhalt:**

In dem o. a. Grundsatzurteil hat das BSG ausdrücklich von seiner bisherigen Rechtsprechung (zuletzt Urteil v. 24.9.1992; SozR 3-3200 § 81 Nr. 6) hinsichtlich der Beweisanforderungen an die sog. haftungsbegründende Kausalität Abstand genommen hat. Während das BSG dafür bisher die Notwendigkeit eines Vollbeweises angenommen hatte, lässt es nunmehr ausdrücklich den Beweisgrad der Wahrscheinlichkeit genügen. Damit gilt nach den überzeugenden Ausführungen des BSG nunmehr für die haftungsbegründende Kausalität, soweit sie den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem schädigenden Ereignis und der primären gesundheitlichen Schädigung betrifft, ebenso wie für die haftungsausfüllende Kausalität einheitlich der Beweisgrad der Wahrscheinlichkeit.

Ich halte es für notwendig, dieser Entscheidung des BSG über den Anwendungsbereich des Soldatenversorgungsgesetzes hinaus für das gesamte Soziale Entschädigungsrecht zu folgen, da damit die in der Praxis aufgrund des bisher angenommenen unterschiedlichen Beweisgrades auftretenden Probleme bei der Beurteilung des gesamten Kausalverlaufs vermieden werden können. Darüber hinaus erübrigt sich auch die bisher notwendige Festlegung in der Frage der – in Literatur und Praxis umstrittenen – Abgrenzung zwischen haftungsbegründender und haftungsausfüllender Kausalität. ■

**BSG, Urt. v. 13.12.2000 – B 9 VS 1/00 R – (Breithaupt 4/2001, 379)**

1. Eine Schädigung durch eine (zeitlich begrenzte) äußere Einwirkung (z.B. durch Aufprall auf einen harten Gegenstand) stellt auch dann einen Unfall i.S. des Versorgungsrechts dar, wenn sie im Zuge eines durch innere Ursachen bedingten Geschehens (z.B. Sturz wegen Herzinfarkts) eintritt.
2. Nach § 81 Abs. 1 zweite Alt. SVG (§ 1 Abs. 1 zweite Alt. BVG) geschützt ist der Soldat nicht nur gegen solche Unfälle, die er infolge der Ausübung, sondern auch gegen solche, die er nur gleichzeitig mit der Ausübung des Wehrdienstes erleidet. ■

#### **4.1.18**

### **Einundfünfzigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (51. Anrechnungsverordnung – 51. AnrV)**

vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 795)

Auf Grund des § 33 Absatz 6 in Verbindung mit § 33a Absatz 1 Satz 3, § 33b Absatz 5 Satz 3, § 41 Absatz 3, § 47 Absatz 2 und § 51 Absatz 4 des Bundesversorgungsgesetzes, von denen § 33 Absatz 6 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 35 Buchstabe b und § 41 Absatz 3 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 41 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) sowie § 51 Absatz 4 durch Artikel 1 Nummer 31 Buchstabe b des Gesetzes vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) geändert worden sind, sowie unter Berücksichtigung der 25. KOV-Anpassungsverordnung 2019 vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 793) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

#### **§ 1 (Geltungsbereich)**

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zur Feststellung der in § 2 genannten Leistungen, soweit die Ansprüche in der Zeit vom 1. Juli 2019 an bestehen.

#### **§ 2 (Anzurechnendes Einkommen)**

<sup>1</sup>Das anzurechnende Einkommen zur Feststellung der Ausgleichsrenten, der Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie der Elternrenten (§ 33 Absatz 1, § 41 Absatz 3, § 47 Absatz 2, § 33a Absatz 1 Satz 3, § 33b Absatz 5 Satz 3 und § 51 Absatz 4 des Bundesversorgungsgesetzes) ergibt sich aus der dieser Verordnung als Anlage beigegebenen Tabelle. <sup>2</sup>In der Tabelle sind auch die nach Anrechnung des Einkommens zustehenden Beträge an Ausgleichsrente und Elternrente angegeben, die zustehende Elternrente jedoch nur insoweit, als kein Anspruch auf Erhöhungsbeträge nach § 51 Absatz 2 oder 3 des Bundesversorgungsgesetzes besteht. <sup>3</sup>Besteht Anspruch auf mindestens einen Erhöhungsbetrag, so ist die zustehende Elternrente, ausgehend vom Gesamtbetrag der vollen Elternrente einschließlich des Erhöhungsbetrages, durch Abziehen des in der Tabelle angegebenen anzurechnenden Einkommens zu ermitteln.

#### **§ 3 (Ermittlung der Stufenzahl)**

(1) Das Bruttoeinkommen ist vor Anwendung der Tabelle auf volle Euro nach unten abzurunden.

(2) Treffen Einkünfte aus beiden Einkommensgruppen im Sinne des § 33 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a des Bundesversorgungsgesetzes zusammen, so ist die Stufenzahl getrennt für jede Einkommensgruppe zu ermitteln; die Zusammenzählung beider Werte ergibt vorbehaltlich der Vorschrift des § 41 Absatz 3 Satz 3 und des § 51 Absatz 4 des Bundesversorgungsgesetzes die für die Feststellung maßgebende Stufenzahl.

#### **§ 4 (Ehegatten- und Kinderzuschlag)**

(1) Zur Feststellung des Ehegattenzuschlags oder von Kinderzuschlägen ist von der Stufenzahl, die für das tatsächliche Bruttoeinkommen angegeben ist, die Stufenzahl, von der an die entsprechende Ausgleichsrente nicht mehr zusteht, abzuziehen; das Ergebnis ist die zur Feststellung maßgebende Stufenzahl.

(2) Trifft ein Ehegattenzuschlag mit mindestens einem Kinderzuschlag zusammen, so ist zur Feststellung des Kinderzuschlags von dem nach Absatz 1 ermittelten anzurechnenden Einkommen ein Betrag in Höhe des Ehegattenzuschlags abzuziehen; das Ergebnis ist das anzurechnende Einkommen im Sinne des § 33b Absatz 5 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes.

#### **§ 5 (Weitere Stufenzahl)**

Soweit die Tabelle in einzelnen Versorgungsfällen nicht ausreicht, sind die Werte für jede weitere Stufenzahl wie folgt zu ermitteln:

1. Zur Ermittlung des Bruttoeinkommens, bis zu dem die zu bildenden Stufen reichen, ist ausgehend von den Werten der Stufe 200 für Beschädigte bei Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit ein Betrag in Höhe von 11,435 Euro und bei den übrigen Einkünften ein Betrag in Höhe von 7,280 Euro je Stufe hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Euro nach unten abzurunden.
2. Zur Ermittlung des jeder Stufe zugeordneten Betrages des anzurechnenden Einkommens ist ausgehend von dem Wert bei Stufe 200 für Beschädigte je Stufe ein Betrag in Höhe von 3,920 Euro hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Euro nach unten abzurunden.

#### **§ 6 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die 50. Anrechnungsverordnung vom 12. Juni 2018 (BGBl. I S. 842) außer Kraft.

**Anlage (zu § 2)**

**Tabelle**  
über das anzurechnende Einkommen und die zustehende Ausgleichs- und Elternrente  
für die Zeit ab 1. Juli 2019  
in Euro

Einkünfte (brutto)	Stu- fen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Ausgleichsrenten						Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Stu- fen- zahl	Eltern- paare	Eltern- teile	
			Beschädigte mit einem GdS von			Voll- waisen	Halb- waisen	Aus- gleichs- renten Witwen					
			100	90	80 oder 70	60 oder 50							
388	145	0	0	784	700	583	482	325	233	0	0	520	638
399	152	0	0	784	700	583	482	325	233	1	3	517	635
410	159	0	0	784	700	583	482	325	233	2	7	513	631
422	166	0	0	784	700	583	482	325	233	3	11	509	627
433	174	0	0	784	700	583	482	325	233	4	15	505	623
445	181	0	0	784	700	583	482	325	233	5	19	501	619
456	188	0	0	784	700	583	482	325	233	6	23	497	615
468	195	0	0	784	700	583	482	325	233	7	27	493	611
479	203	0	0	784	700	583	482	325	233	8	31	489	607
490	210	0	0	784	700	583	482	325	233	9	35	485	603
502	218	0	0	784	700	583	482	325	233	10	39	481	599

## 5.

# Versorgungsmedizinische Grundsätze

### Hinweis:

Die Verordnung zur Durchführung des § 1 Abs. 1 und 3, des § 30 Abs. 1 und des § 35 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes (Versorgungsmedizin-Verordnung, VersMedV) löste zum 1.1.2009 die sog. Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht (AHP) ab.

## 5.1

# Verordnung zur Durchführung des § 1 Abs. 1 und 3, des § 30 Abs. 1 und des § 35 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes (Versorgungsmedizin-Verordnung – VersMedV)

vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2412), zuletzt geändert durch  
Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541)

Auf Grund des § 30 Abs. 17 des Bundesversorgungsgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe i des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung:

### § 1 Zweck der Verordnung

Diese Verordnung regelt die Grundsätze für die medizinische Bewertung von Schädigungsfolgen und die Feststellung des Grades der Schädigungsfolgen im Sinne des § 30 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes, für die Anerkennung einer Gesundheitsstörung nach § 1 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes, die Kriterien für die Bewertung der Hilflosigkeit und der Stufen der Pflegezulage nach § 35 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes und das Verfahren für deren Ermittlung und Fortentwicklung.

**§ 2 Anlage „Versorgungsmedizinische Grundsätze“**

<sup>1</sup>Die in § 1 genannten Grundsätze und Kriterien sind in der Anlage zu dieser Verordnung als deren Bestandteil festgelegt. <sup>2</sup>Die Anlage wird auf der Grundlage des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft unter Anwendung der Grundsätze der evidenzbasierten Medizin erstellt und fortentwickelt.

**§ 3 Beirat**

(1) Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ein unabhängiger „Ärztlicher Sachverständigenbeirat Versorgungsmedizin“ (Beirat) gebildet, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu allen versorgungärztlichen Angelegenheiten berät und die Fortentwicklung der Anlage entsprechend dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft und versorgungsmedizinischer Erfordernisse vorbereitet.

(2) Der Beirat hat 17 Mitglieder, und zwar

1. acht versorgungsmedizinisch besonders qualifizierte Ärztinnen oder Ärzte,
2. eine Ärztin oder einen Arzt aus dem versorgungärztlich-gutachtlchen Bereich der Bundeswehr,
3. acht wissenschaftlich besonders qualifizierte Ärztinnen oder Ärzte versorgungsmedizinisch relevanter Fachgebiete.

(3) <sup>1</sup>Zu den Beratungen des Beirats können externe ärztliche Sachverständige sowie sachkundige ärztliche Vertreter von Behindertenverbänden hinzugezogen werden. <sup>2</sup>Es können Arbeitsgruppen gebildet werden.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Beirats werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die Dauer von vier Jahren berufen. <sup>2</sup>Wiederwahl ist möglich. <sup>3</sup>Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist berechtigt, Beiratsmitglieder jederzeit ohne Angabe von Gründen abzuberufen. <sup>4</sup>Ein Beiratsmitglied kann jederzeit seine Abberufung beantragen. <sup>5</sup>Dem Antrag ist stattzugeben. <sup>6</sup>Nach Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt eine Neuberufung für den restlichen Zeitraum der Berufungsperiode. <sup>7</sup>Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung und bestimmt durch Wahl aus seiner Mitte den Vorsitz und die Stellvertretung. <sup>8</sup>Die Geschäftsführung des Beirats liegt beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, welches zu den Sitzungen einlädt und im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied die Tagesordnung festlegt.

(5) <sup>1</sup>Die Beratungen des Beirats sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitgliedschaft im Beirat ist ein persönliches Ehrenamt, das keine Vertretung zulässt. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Beirats unterliegen keinerlei Weisungen, üben ihre Tätigkeit unabhängig und unparteiisch aus und sind nur ihrem Gewissen verantwortlich. <sup>4</sup>Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; dies gilt auch für die in Absatz 3 genannten Personen.

(6) <sup>1</sup>Die Verbände von Menschen mit Behinderungen und Berechtigten nach dem sozialen Entschädigungsrecht auf Bundesebene erhalten ein Mitberatungsrecht im Beirat. <sup>2</sup>Der Deutsche Behindertenrat benennt dem

Bundesministerium für Arbeit und Soziales hierzu zwei sachverständige Personen für den Zeitraum der Berufungsperiode des Beirats.<sup>3</sup> Er berücksichtigt dabei die Anliegen von Verbänden, die die Belange von Berechtigten nach dem sozialen Entschädigungsrecht vertreten, auch soweit sie nicht Mitglieder des Deutschen Behindertenrates sind.<sup>4</sup> Das Mitberatungsrecht beinhaltet auch das Recht zur Anwesenheit bei der Beschlussfassung.<sup>5</sup> Absatz 5 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.<sup>6</sup> Die Geschäftsordnung des Beirats gilt auch für die vom Deutschen Behindertenrat benannten Personen.

#### § 4 Beschlüsse

Die Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der nach § 3 Absatz 2 berufenen Mitglieder gefasst.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.